

ZH_OBERGERICHT SB160047 vom 8. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160047

FR: ZH_OBERGERICHT SB160047 du 8 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160047 del 8 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 21. Juni 2012 wurde der Beschuldigte des unbefugten Eindringens in ein Daten- verarbeitungssystem im Sinne von Art. 143bis StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 1'000.– bestraft. Auf das

- 5 - Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B._____ AG (nachfolgend: B._____) wurde nicht eingetreten. Hinsichtlich der Straf- und Zivilklage von Dr. C._____ wurde das Verfahren eingestellt.

E. 2

Der Beschuldigte meldete gegen das vorinstanzliche Urteil mit Eingabe vom 25. Juni 2012 fristgerecht Berufung an (Urk. 38) und reichte mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 die Berufungserklärung ein (Urk. 45). Er beantragte einen vollumfänglichen Freispruch und die Zusprechung einer Prozessentschädigung, alles unter Kostenfolge zulasten der Staatskasse und der B._____. Die Privatklä- gerschaft und die Staatsanwaltschaft erhoben keine Berufung und verzichteten auf Anschlussberufung (Urk. 49; Urk. 53 S. 4). Nicht angefochten wurden Disposi- tivziffern 4 und 5 des vorinstanzlichen Urteils (Nichteintreten auf das Schadener- satzbegehren der Privatklägerin B._____ und Einstellung des Verfahrens betref- fend Straf- und Zivilklage von Dr. C._____).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 23. Januar 2013 wurden die Beweisanträge des Beschuldigten gemäss Eingabe vom 22. Oktober 2012 auf Einvernahme von Zeugen, Edition von EDV-Anlagen-Nutzungsverträgen und Einholung eines Gut- achtens über die existenzbedrohende Situation der D._____ einstweilen abgewie- sen (Urk. 54).

E. 4

Mit Eingabe vom 25. März 2013 reichte der Beschuldigte im Hinblick auf die Berufungsverhandlung vom 7. Mai 2013 eine kurze Begründung seiner Berufung ein. Darin liess er unter anderem – wie bereits vor Vorinstanz – geltend machen, die B._____ sei nicht strafantragsberechtigt (Urk. 58). Mit Eingabe vom 10. April 2013 beantragte er, das Verfahren sei auf die Vorfrage des Vorliegens eines Strafantrages zu beschränken (Urk. 59). Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 24. April 2013 abgewiesen (Urk. 60).

E. 5

Am 7. Mai 2013 fand die Verhandlung des ersten Berufungsverfahrens statt (Urk. 66 S. 6 ff.). Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 7. Mai 2013 wurde festge- stellt, dass das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Dispositivziffern 4 und 5 in

- 6 - Rechtskraft erwachsen ist. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde eingestellt und das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 8) bestätigt. Dem Beschuldigten wurde sodann für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 8'640.– aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 67). Gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht und beantragte insbesondere die Aufhebung der Dispositivziffer 3 des Beschlusses vom 7. Mai 2013 (Urk. 71/2 S. 2). Mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 22. April 2014 wurde die Beschwerde gutgeheissen, der genannte Beschluss wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen (Urk. 75 = Urk. 76).

E. 6

Nach durchgeführtem Schriftenwechsel wurde im zweiten Berufungsverfahren mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 30. Januar 2015 festgestellt, dass das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Dispositivziffern 4 und 5 in Rechtskraft erwachsen ist. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde eingestellt und das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 8) bestätigt. Dem Beschuldigten wurde sodann für das erste und das zweite Berufungsverfahren je eine Prozessentschädigung von Fr. 8'640.– aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 108). Gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht und beantragte insbesondere die Aufhebung der Dispositivziffer 3 des Beschlusses vom 30. Januar 2015 (Urk. 112/2 S. 2). Mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 26. Januar 2016 wurde die Beschwerde gutgeheissen, der genannte Beschluss aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen (Urk. 119 = Urk. 120).

E. 7

Mit Beschluss vom 18. Februar 2016 wurde die schriftliche Durchführung des dritten Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Begründung der Berufung angesetzt (Urk. 121). Die Berufungsbegründung

- 7 - des Beschuldigten erfolgte mit Eingabe vom 14. März 2016 (Urk. 124). Mit Präsidialverfügung vom 21. März 2016 wurde der Staatsanwaltschaft, der Privatklägerschaft und der Vorinstanz Frist zur Beantwortung der Berufung bzw. zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 126). Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz verzichteten auf Vernehmlassung bzw. eine Berufungsantwort (Urk. 130, Urk. 131). Mit Präsidialverfügung vom 12. April 2016 wurden die Anträge des Beschuldigten, wonach die Privatklägerschaft verpflichtet werden soll, die zugestellte Berufungsbegründung zu vernichten bzw. geheim zu halten, abgewiesen (Urk. 132). Die Berufungsantwort der Privatklägerschaft erfolgte mit Schreiben vom 5. Juli 2016 (Urk. 140). Mit Präsidialverfügung vom 7. Juli 2016 wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft die Berufungsantwort zugestellt (Urk. 141). Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 teilte der Beschuldigte mit, sein Recht auf Replik wahrnehmen zu wollen (Urk. 143), was er mit Eingabe vom 25. Juli 2016 tat (Urk. 144). Die Stellungnahme des Beschuldigten wurde mit Präsidialverfügung vom 26. Juli 2016 der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 146).

E. 8

Mit der Berufungsbegründung vom 14. März 2016 stellte der Beschuldigte den Antrag, die Akten des Verfahrens vor dem Bezirksgericht, die Akten des ersten und des zweiten Berufungsverfahrens sowie die Akten des ersten und des zweiten Verfahrens vor Bundesgericht beizuziehen (Urk. 124 S. 2). Die Akten der Vorinstanz sowie des ersten und zweiten Berufungsverfahrens befinden sich bereits in den Akten des vorliegenden Berufungsverfahrens (Urk. 1-119). Von den beiden Verfahren vor Bundesgericht liegen der erkennenden Kammer die Beschwerden des Beschuldigten ans Bundesgericht (Urk. 71/2 und Urk. 112/2) sowie die beiden Urteile des Bundesgerichts (Urk. 76 und Urk. 120) vor. Es erscheint nicht notwendig, weitere Akten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens beizuziehen. II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.